



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

A14-Beförderungsverfahren für Lehrkräfte

1. Wo ist der „Erlass zur Aufgabenübertragung für Oberstudienrätinnen oder Oberstudienräte (Besoldungsgruppe A14 SHBesO) / Eingruppierung in der Entgeltgruppe 14 TV-L“ online zu finden bzw. warum ist er es nicht?

Antwort:

Der Erlass vom 21.03.2022 ist über folgenden Link zu finden: https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Befoerderung_Aufgabenuebertragung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2. Im Koalitionsvertrag der Vorgängerregierung war vorgesehen, A14-Stellen an Beruflichen Schulen zu Funktionsstellen und diese so zu einem „Instrument der Schulentwicklung“ zu machen. Das ist nicht passiert. Warum nicht und verfolgt die aktuelle Landesregierung dieses Ziel noch?

Antwort:

Im Koalitionsvertrag der Vorgängerregierung war vorgesehen, beim Wirtschaftsministerium ein Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung (SHIBB) zu errichten und die Verwaltung des gesamten Lehrpersonals der berufsbildenden Schulen auf das SHIBB zu überführen. Zudem war vorgesehen, A14-Stellen zu Funktionsstellen zu machen. Das SHIBB wurde zum 01.01.2021 in der Zuständigkeit des Wirtschaftsministeriums errichtet und führte das A14-Verfahren in unveränderter Form durch. Das Bildungsministerium startete das A14-Verfahren im Jahr 2021 erstmals aufgabenbezogen für die allgemeinbildenden Schulen. Im Rahmen der nächsten Beförderungsausschreibung ist vorgesehen, auch die Beruflichen Schulen mit spezifischen Aufgabenbereichen der Beruflichen Schulen einzubeziehen und das neue Verfahren für alle Schularten durchzuführen.

3. Welche Aufgaben kommen für eine Beförderung nach A14 in Frage (bitte sortieren nach aus Sicht der Landesregierung zusätzlichen und höherwertigen Aufgaben und nach ursprünglich vorgegebenen und inzwischen hinzugekommenen) und wie begründet die Landesregierung, dass bei Erfüllung derselben Aufgaben die eine Lehrkraft befördert wird und die andere nicht?

Antwort:

Ein Katalog möglicher Aufgabenbereiche ist der Anlage des unter Frage 1 genannten Erlasses vom 21.03.2022 zu entnehmen. Um den schulischen Bedarfen vor Ort optimal begegnen zu können, können im Einzelfall - in Abstimmung und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Schulaufsicht - über den Katalog hinaus auch andere Aufgabenbereiche benannt werden. Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Beförderung in ein höherwertiges Statusamt folgt den beamtenrechtlichen Grundsätzen der funktionsgerechten Besoldung und der amtsangemessenen Verwendung. Ein Anspruch einer Beamtin oder eines Beamten auf Beförderung, etwa nach Bewährung und Ablauf einer bestimmten Zeit der Aufgabenwahrnehmung, besteht nicht. Eine Beförderung ist nur möglich, wenn es einen freien höher bewerteten Dienstposten gibt, der zu besetzen ist. Die Besetzung eines solchen Dienstpostens erfolgt nach der sogenannten „Bestenauslese“ (Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz).

4. Sind aus dem genannten Pool von Aufgaben aus Sicht der Landesregierung Schulverwaltungsaufgaben und pädagogisch-didaktische Aufgaben gleichberechtigt?

Antwort:

Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertagung im Zusammenhang mit einer Beförderung nach A14 sind die im Aufgabenpool aufgeführten Aufgaben gleichwertig. Gemäß § 34 Abs. 1 SchulG gestalten Lehrkräfte den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit. Insofern ist jede Lehrkraft grundsätzlich verpflichtet, sich über die Erteilung des eigenen Unterrichts hinaus an der Gestaltung und Organisation des Schulalltags angemessen zu beteiligen. An Beamtinnen und Beamte, denen ein höherwertiges Statusamt im Rahmen einer Beförderung übertragen wird, sind dabei aufgrund des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung höhere Anforderungen zu stellen. Um diesen Grundsätzen angemessen Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Schul- und Personalentwicklung zu leisten, ist mit der Übertragung des Beförderungsamtes A14 auch die Übernahme einer höherwertigen Aufgabe zu verbinden, die sich an den Kriterien Relevanz für Schulgestaltung und Schulentwicklung, konzeptionelle Gestaltung und Entwicklung und Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung orientiert.

5. Was passiert, wenn die Aufgabe, die zur Beförderung führte, niedergelegt oder schulintern in andere Hände gelegt wird?

Antwort:

Ein einseitiges „Niederlegen“ von dienstlichen Aufgaben durch die Beamtin bzw. den Beamten ist im Berufsbeamtentum nicht vorgesehen. Es liegt nicht im Rahmen pflichtgemäßen Handelns einer Beamtin oder eines Beamten, dienstlich übertragene Aufgaben abzulehnen oder eigenständig abzugeben. Ein schulinterner Wechsel von Aufgaben wäre jedoch - bei Zustimmung aller zu Beteiligten - nicht ausgeschlossen.

6. Warum wird bei allen zu übernehmenden Mehraufgaben auf einen Zeitausgleich verzichtet und geht die Landesregierung davon aus, dass Mehrarbeit durch A14 abgegolten ist?

Antwort:

Grundsätzlich sind Lehrkräfte nach dem Schulgesetz verpflichtet, den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele, die Lehrpläne und Fachanforderungen sowie das Schulprogramm in eigener pädagogischer Verantwortung zu gestalten und sich damit über die Erteilung des eigenen Unterrichts hinaus an der Gestaltung und Organisation des Schulalltags angemessen zu beteiligen. Insofern handelt es sich bei der Aufgabenübertragung im Rahmen der A14-Beförderung nicht um Mehraufgaben oder Mehrarbeit, sondern um schulische Aufgaben, die regelmäßig durch Lehrkräfte zu erledigen sind. Der Übernahme bestimmter Aufgaben an Schule wird bereits seit langem durch Ermäßigungs- bzw. Ausgleichsstunden begegnet. Daran ändert die Aufgabenübertragung im Rahmen der Beförderung in ein höherwertiges Statusamt nichts.

7. Warum bemisst sich die Zahl der Beförderungsstellen nicht nach der Zahl der vorhandenen Aufgaben an einer Schule, sondern nach der Zahl der Bewerbungsberechtigten? Werden so Schulen mit weniger Bewerbungsberechtigten nicht benachteiligt?

Antwort:

Eine Beförderung ist nur möglich, wenn ein entsprechend freier, höher bewerteter Dienstposten zur Verfügung steht, der zu besetzen ist. Zudem ist die Anzahl der A14-Stellen im Haushalt begrenzt. Die Eröffnung von Beförderungsmöglichkeiten nach A14 ist damit eine Personalentwicklungsmaßnahme und richtet sich nicht nach der Zahl der vorhandenen Aufgaben an den Schulen.

8. Warum werden die Aufgaben für beförderungswillige Studienrät*innen an Schulen ohne eigene Oberstufe nicht im Vorfeld festgelegt und ist das nicht eine Schlechterstellung gegenüber Kolleg*innen an Schulen mit eigener Oberstufe?

Antwort:

Nein, vielmehr wäre bei einer vorherigen Festlegung der Aufgabe zu besorgen, dass über die Aufgabenfestlegung, z.B. zur Fachschaft Chemie, eine Steuerung der für die Beförderung in Frage kommenden Personen erfolgen könnte.